

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Dresser Utility Solutions GmbH („AVB“)

Diese AVB gelten für alle Geschäftsbeziehungen von Dresser Utility Solutions GmbH („Dresser Utility Solutions“) mit seinen Kunden. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Geräte“), egal, ob Dresser Utility Solutions diese selbst herstellt oder bei Lieferanten/Zulieferern einkauft. Sie gelten auch für Auftragsbestätigungen und sonstige Erklärungen von Dresser Utility Solutions („Verkaufsdokumente“). Sie gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1. Angebot und Annahme, ausschließliche Bedingungen, vorrangige Vereinbarungen

- 1.1 Dresser Utility Solutions Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten von Angeboten einschließlich aller zugehörigen Unterlagen hat der Kunde Dresser Utility Solutions zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung durch Dresser Utility Solutions vor seiner Annahmeerklärung hinzuweisen; andernfalls ist der Vertrag nicht abgeschlossen.
- 1.2 Diese Bedingungen ersetzen sämtliche vorherigen Vereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Korrespondenz über die in einem Verkaufsdokument genannte Ware, mit Ausnahme einer von den Parteien unterzeichneten Vereinbarung, die die Lieferung dieser Waren ausdrücklich regelt, welche dann Vorrang vor diesen Bedingungen hat.
- 1.3 Diese AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Dresser Utility Solutions stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Es stellt beispielsweise keine Zustimmung dar, wenn Dresser Utility Solutions mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annimmt, Lieferungen oder andere Leistungen erbringt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug Schreiben etc. nimmt, die seine oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.
- 1.4 Die Bestellung durch den Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags. Wenn sich aus dem Angebot des Kunden nichts anderes ergibt, kann Dresser Utility Solutions es innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag, ungeachtet gesetzlicher Feiertage) ab Zugang annehmen.
- 1.5 Dresser Utility Solutions Annahme erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. durch Dresser Utility Solutions Auftragsbestätigung oder Dresser Utility Solutions Versand-/Abholbereitschaftsanzeige). Der Inhalt dieser Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrags. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss Dresser Utility Solutions gegenüber abgibt (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), abweichende Vereinbarungen in einem etwaigen Vertragshändlervertrag und abweichende Angaben in den Angeboten und Auftragsbestätigungen von Dresser Utility Solutions haben Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen.
- 1.7 Ist eine Anpassung dieser Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen erforderlich, um eine nach Vertragsschluss eintretende, nicht durch Dresser Utility Solutions veranlasste oder beeinflussbare, unvorhersehbare und nicht unbedeutende Störung des Gegenseitigkeitsverhältnisses von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzverhältnis) zu beheben, ist Dresser Utility Solutions berechtigt, Änderungen einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen in erforderlichem Umfang vorzunehmen. Änderungen dürfen das ursprüngliche Äquivalenzverhältnis des Vertrags nicht zum Nachteil des Kunden verändern. Eine Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen vier Wochen nach Mitteilung in Textform widerspricht. Widerspricht er, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Auf dieses Widerspruchsrecht und die Folgen eines Widerspruchs weist Dresser Utility Solutions in seiner Mitteilung hin.

2. Lieferung, Eigentums- und Gefahrenübergang, Lagerung

- 2.1 Sofern nicht anders schriftlich zwischen Dresser Utility Solutions und dem Kunden vereinbart werden alle Verkäufe gemäß EXW Lager Dresser Utility Solutions Karlsruhe (Incoterms® 2020) abgeschlossen.
- 2.2 Die Geräte gelten als geliefert und das Verlust- und Schadensrisiko in Bezug auf die Geräte gelten als auf den Kunden übergegangen, sobald die Geräte dem Kunden gemäß dem vertraglichen Incoterm zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3 Bis zur Zahlung des Preises bleiben die gelieferten Geräte Eigentum von Dresser Utility Solutions. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Geräte (nachstehend „Vorbehaltsprodukte“) ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Dresser Utility Solutions gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte an Dresser Utility Solutions ab; Dresser Utility Solutions nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Dresser Utility Solutions abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Dresser Utility Solutions im eigenen Namen einzuziehen. Dresser Utility Solutions kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Dresser Utility Solutions in Verzug ist, im Fall des Widerrufs ist Dresser Utility Solutions berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
- 2.4 Retouren oder Stornierungen werden gemäß den jeweils gültigen Retouren- bzw. Stornierungsrichtlinien von Dresser Utility Solutions bearbeitet; sofern die Geräte gemäß der von Dresser Utility Solutions angenommenen Bestellung geliefert wurden, werden sie nicht zurückgesendet oder ausgetauscht.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1 In einem Verkaufsdokument genannte Preise sind 30 Tage ab dem Datum des Verkaufsdokuments gültig. Dresser Utility Solutions stellt dem Kunden die Geräte mit Lieferung in Rechnung.

- 3.2 Für Rechnungen, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum (oder innerhalb einer anderen im Verkaufsdocument festgelegten Zahlungsfrist) beglichen werden, ist Dresser Utility Solutions zusätzlich zu anderen Dresser Utility Solutions ggf. zustehenden Rechtsbehelfen berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der Kunde haftet auch ggf. für die Inkassokosten in Verbindung mit dem Zahlungsverzug, einschließlich der gesetzlichen Rechtsanwalts honorare. Ein Indossament oder eine Erklärung auf einem Scheck oder einer Zahlung oder einem Begleitschreiben zu einem Scheck oder einer Zahlung oder anderorts wird nicht als vergleichsweise Erfüllung ausgelegt. Sämtliche vom Kunden gemäß einem Verkaufsdocument geschuldeten Beträge werden in der im Verkaufsdocument angegebenen Währung berechnet und gezahlt. Die im Verkaufsdocument genannten Preise verstehen sich ohne Steuern. Der Kunde haftet für die Zahlung sämtlicher Umsatz-, Gebrauchs-, Verbrauchs-, Mehrwert- und anderer Steuern in Verbindung mit der Lieferung der Geräte durch Dresser Utility Solutions, unter Ausschluss jeglicher Steuern in Verbindung mit Dresser Utility Solutions Einkünften. Handelt es sich bei dem Kunden um eine steuerbefreite Person oder zahlt er die Steuern direkt an den Staat oder die zuständige Behörde, ist der Kunde verpflichtet, Dresser Utility Solutions eine Abschrift der Steuerbefreiung, Direktzahlungsgenehmigung oder einer anderen für Dresser Utility Solutions jeweils akzeptablen Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Dresser Utility Solutions behält sich das Recht vor, eine ausschließliche Mehrwertsteuerrechnung zu stellen und Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

4. Verzögerungen, höhere Gewalt und Selbstbelieferungsvorbehalt

- 4.1 Dresser Utility Solutions haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt oder einem sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignis beruhen, welches Dresser Utility Solutions nicht zu vertreten hat („Höhere Gewalt“).
- 4.2 Höhere Gewalt beinhaltet insbesondere: Generelle Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufstände, Feuer, Flut, Sturm, Erdbeben, Epidemien/Pandemien, staatliche Reisewarnungen, Arbeitskämpfe (einschließlich Aussperrung, Streiks oder sonstige konzertierte Aktionen von Belegschaft, entweder unmittelbar oder mittelbar), nicht zu vertretende Störungen des internen Betriebsablaufs oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereiches der jeweiligen Partei liegen. Unbeschadet des vorgenannten ist Dresser Utility Solutions nicht verpflichtet, Geräte zu liefern, sofern der Kunde infolge Höherer Gewalt zahlungsunfähig ist.
- 4.3 Erlangt Dresser Utility Solutions Kenntnis einem Ereignis im Sinne von Ziffer 4.2, informiert Dresser Utility Solutions wir den Kunden unverzüglich. Dresser Utility Solutions Leistungsfristen/-termine verlängern/verschieben sich im Fall eines solchen Ereignisses automatisch um dessen Zeitdauer, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn solche Ereignisse Dresser Utility Solutions die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist Dresser Utility Solutions zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.4 Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät Dresser Utility Solutions gegenüber dem Kunden nicht in Verzug, es sei denn, Dresser Utility Solutions hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Dresser Utility Solutions hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung auch dann nicht zu vertreten, wenn Dresser Utility Solutions das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Vertragsabschluss mit dem Kunden abschließt. Dresser Utility Solutions wird sich abzeichnende Verzögerungen sobald als möglich mitteilen und gemeinsam mit dem Kunden nach angemessenen Alternativen suchen. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung aus von Dresser Utility Solutions nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist Dresser Utility Solutions zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Kunde hat die Geräte unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind Dresser Utility Solutions unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind Dresser Utility Solutions ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.
- 5.2 Liegt ein Mangel vor und zeigt der Kunde ihn gemäß Ziffer 5.1. fristgerecht an, hat er nach Wahl von Dresser Utility Solutions einen Anspruch auf unentgeltliche Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Geräts (Ersatzlieferung).
- 5.3 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln verjähren Mängelansprüche des Kunden gegen Dresser Utility Solutions in einem Jahr ab Ablieferung der Geräte beim Kunden.
- 5.4 Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit des Kaufgegenstandes bleiben weitergehende Ansprüche des Kunden unberührt.
- 5.5 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung von Dresser Utility Solutions nicht nach Maßgabe von Ziffer 9 ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 5 geregelte Ansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen.
- 5.6 Geräte sind unter keinen Umständen für den Einsatz in oder im Zusammenhang mit einer nuklearen Anwendung geeignet. Gewährleistungsansprüche aus jeglicher Form einer solchen nuklearen Anwendung sind ausgeschlossen.

6. Vertraulichkeit

- 6.1 Bezüglich jeglicher in Verbindung mit einem Verkaufsdocument zur Verfügung gestellten und von einer der Parteien als vertraulich gekennzeichneten Informationen oder Informationen, von denen der Empfänger auf der Grundlage ihres Gegenstandes oder der Umstände annehmen sollte, dass sie vertraulich sind, verpflichtet sich der Empfänger, diese vertraulichen Informationen angemessen und adäquat zu schützen und sie nur erforderlichenfalls für die Erfassung der Leistungen für oder die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß einem Verkaufsdocument und zu keinem anderen Zweck zu verwenden.
- 6.2 Die Verpflichtungen dieser Klausel finden keine Anwendung auf Informationen, die: (i) öffentlich bekannt sind; (ii) dem Empfänger bereits bekannt sind; (iii) rechtmäßig von einem Dritten offengelegt wurden; (iv) eigenständig entwickelt wurden; oder (v) gemäß einer gesetzlichen Pflicht oder Anordnung offengelegt wurden. Der Empfänger ist berechtigt, die vertraulichen Informationen bei Bedarf seinen Subunternehmern, Vertretern oder verbundenen Unternehmen offenzulegen, sofern diese sich Bedingungen zur Vertraulichkeit und Unterlassung der Nutzung unterwerfen, die diesen Bedingungen im Wesentlichen ähneln.

7. Geistiges Eigentum

- 7.1 Zwischen Dresser Utility Solutions und dem Kunden sind und verbleiben sämtliche Patente, Urheberrechte, Maskworks, Geschäftsgeheimnisse, Marken und sonstige geistigen Eigentumsrechte an oder in Verbindung mit einem Produkt, einer Software oder Leistung von Seiten Dresser Utility Solutions gemäß einem Verkaufsdokument im ausschließlichen Eigentum von Dresser Utility Solutions. Jegliche Änderung oder Verbesserung eines Produkts oder einer Leistung von Dresser Utility Solutions auf der Grundlage eines Feedbacks des Kunden ist das ausschließliche Eigentum von Dresser Utility Solutions.
- 7.2 Der Kunde wird keine Maßnahmen ergreifen, die Dresser Utility Solutions geistigen Eigentumsrechte verletzen könnten und er wird mit Ausnahme der von Dresser Utility Solutions ausdrücklich gewährten Rechte keine Rechte an diesen Produkten, Software oder Leistungen oder vertraulichen Informationen von Dresser Utility Solutions erlangen.

8. Haftung

- 8.1 Soweit sich aus diesen AVB (inklusive dieser Ziffer 9) nichts anderes ergibt, haftet Dresser Utility Solutions bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Dresser Utility Solutions haftet – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Dresser Utility Solutions oder durch einen von Dresser Utility Solutions gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.3 Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch Dresser Utility Solutions oder einen von Dresser Utility Solutions gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet Dresser Utility Solutions (vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs gemäß gesetzlichen Vorschriften) nur
- (a) allerdings unbeschränkt - für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - (b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist Dresser Utility Solutions Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 8.4 Die Haftungsbeschränkungen aus Abs. (3) gelten nicht, soweit Dresser Utility Solutions einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.
- 8.5 Soweit Dresser Utility Solutions Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Dresser Utility Solutions Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.
- 8.6 Geräte sind unter keinen Umständen für den Einsatz in oder im Zusammenhang mit einer nuklearen Anwendung geeignet. Haftungsansprüche aus jeglicher Form einer solchen nuklearen Anwendung sind ausgeschlossen.

9. Einhaltung der Ausfuhrkontrolle

Die Vertragsparteien (Dresser Utility Solutions und der Kunde) erkennen an, dass die Lieferung und/oder Leistung oder Teile davon, insbesondere die Aus- und Durchfuhr von Gütern, der Technologietransfer, der Handel und die Vermittlung, die technische Unterstützung oder die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen, EU-, US- oder anderen länderspezifischen Exportkontrollgesetzen und -vorschriften (z.B. Länder-, Personen-, Verwendungsbeschränkungen u.a.) und Finanzsanktionen unterliegen können (nachfolgend Exportkontrollvorschriften genannt).

Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Dazu gehören insbesondere auch die Vorschriften des Bestimmungslandes. Die Parteien erkennen an, dass eine von solchen Exportkontrollvorschriften betroffene Lieferung und/oder Leistung genehmigungspflichtig oder verboten sein kann. Für den Fall, dass eine anwendbare Exportkontrollvorschrift die Dresser Utility Solutions oder den Kunden nicht nur vorübergehend an der Erfüllung dieses Vertrages hindert, hat jede Partei das Recht, den betroffenen Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

Verzögerungen, die durch Genehmigungsverfahren der zuständigen Exportkontrollbehörden verursacht werden, verlängern die Leistungszeit entsprechend; dies gilt insbesondere für Lieferzeiten.

Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Ablehnung oder Verzögerung eines Antrages im Hinblick auf Exportkontrollvorschriften sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Schaden wurde von einer Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Die Parteien verpflichten sich, bei allen Genehmigungsverfahren zusammenzuarbeiten. Auf Anfrage stellt jede Partei der anderen Partei unverzüglich die für das Antragsverfahren erforderlichen Informationen/Dokumente (z.B. Endverbleibsbescheinigungen) zur Verfügung.

Der Kunde wird, die von der Dresser Utility Solutions erhaltenen Produkte weder unmittelbar noch mittelbar nach Russland oder zur Verwendung in Russland wiederausführen und wird, die von der Dresser Utility Solutions erhaltenen Produkte weder unmittelbar noch mittelbar nach Weißrussland oder zur Verwendung in Weißrussland wiederausführen.

Ein Kündigungsrecht des Kunden gemäß vorstehendem Absatz besteht nicht, wenn die Hinderung der Vertragserfüllung in der unterlassenen oder unzureichenden Erfüllung von Prüfungs- und Meldepflichten des Kunden im Hinblick auf Exportkontroll-Compliance begründet ist. Dresser Utility Solutions stehen in diesem Falle sämtliche gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall hat der Kunde im Falle unterlassener oder unzureichender Erfüllung seiner Prüfungs- und Meldepflichten im Hinblick auf Exportkontroll-Compliance alle insoweit angefallenen und von Dresser Utility Solutions nachgewiesenen Kosten zu tragen

10. Weitere Vertragsdokumente

Die Erbringung Software oder Dienstleistungen, auf die in einem Verkaufsdokument verwiesen wird, werden in einer separaten schriftlichen Vereinbarung geregelt.

11. Geltendes Recht

- 11.1 Diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen Dresser Utility Solutions und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ("BRD"). Das UN-Kaufrecht (CISG) und sonstiges internationales Einheitsrecht gelten nicht. Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur, die im Zusammenhang mit diesen AVB oder der Vertragsbeziehung stehen, unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD.
- 11.2 Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz von Dresser Utility Solutions.
- 11.3 Die Originalfassung dieser Bedingungen wird in deutscher Sprache verfasst. Sollten diese Bedingungen zum besseren Verständnis des Kunden oder zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften in eine andere Sprache übersetzt werden und zwischen dem deutschen Text und dem Text in der Fremdsprache Abweichungen auftreten, so hat die deutsche Fassung Vorrang.